

Stellungnahme des Vereins Rechtsfürsorge Lübeck e.V.
Zum Entwurf eines
Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in
Schleswig-Holstein (ResOG SH)
der Landesregierung Schleswig- Holstein (19. Wahlperiode)
28.Oktober 2020

Inhalt

1.0	Einordnung der Stellungnahme.....	1
2.0	Allgemeine Würdigung des Entwurfs.....	2
2.1	Zusammenfassung.....	4
3.0	Zum Verhältnis freier Straffälligenhilfe und staatlicher Bewährungshilfe.....	4
3.1	Zusammenfassung.....	5
4.0	Überlegungen zu Begriffswahl: Probanden.....	5
4.1	Zusammenfassung.....	6
5.0	Zusammenarbeit JVA – Freie Straffälligenhilfe	6
5.1	Zusammenfassung.....	6
6.0	Wiedergutmachungsdienste	7
6.1	Zusammenfassung.....	7
7.0	Neuordnung der IBS im Rahmen des ResOG.....	8
7.1	Zusammenfassung.....	9

1.0 Einordnung der Stellungnahme

Der Verein Rechtsfürsorge e.V. Lübeck ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. (im folgenden „Verband“). Der Verband hat in den vergangenen Monaten eine gemeinsame Stellungnahme der ihm angeschlossenen Freien Träger koordiniert. Insoweit bezieht sich auch der Verein Rechtsfürsorge im Wesentlichen zustimmend auf diese Ihnen vorliegende Stellungnahme des Verbandes.

Die folgenden Ausführungen sind daher als Ergänzung zu der o.g. Stellungnahme des Verbandes zu verstehen. Sie beziehen sich somit weniger auf die vielen in dieser Stellungnahme verhandelten Detailfragen, sondern sind eher allgemeiner kriminalpolitischer Art aus der Sicht eines Freien Trägers in der Straffälligenhilfe, die vor allem das Verhältnis von freien und justiziellen Trägern der Straffälligenhilfe betreffen.

2.0 Allgemeine Würdigung des Entwurfs

Aus kriminal- und justizpolitischen Sicht begrüßt es der Verein Rechtsfürsorge sehr, dass nunmehr auch das Land Schleswig- Holstein den oben genannten Gesetzesentwurf vorlegt. Damit wird in notwendiger Ergänzung zu dem bereits 1976 verabschiedeten Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (StVollzG) eine überfällige Rechtsgrundlage geschaffen, mit der ausdrücklich auf die Belange der Resozialisierung Bezug genommen werden kann. Das Vertreten dieser Belange ist die vornehmste und zentrale Aufgabe der Freien Träger. Hierfür sind sie in besonderer Weise qualifiziert und ergänzen im Wege der Subsidiarität das von den staatlichen Stellen ebenfalls angestrebte Ziele der Resozialisierung, wobei diese Organisationseinheiten außerdem Aufgaben der Vergeltung, des Tausgleichs, des Opferschutzes sowie der General- und Spezialprävention zu erfüllen haben.

Nach Überzeugung des Vereins Rechtsfürsorge kommt in diesem Entwurf eine neue Kriminalpolitik mit neuen Rechten, teilweise neuen Organisationsstrukturen sowie insgesamt einem neuen Umgang mit Delinquenz zum Ausdruck. Insbesondere soll weniger ausgegrenzt und weniger inhaftiert werden. Der Gesetzesentwurf verdeutlicht, dass Resozialisierung neben den anderen genannten Zielen ein eigenständiges, aus dem Sozialstaatsprinzip sowie der Menschenwürde abgeleitetes Verfassungsprinzip ist. Wie bekannt, hat das Bundesverfassungsgericht schon vor Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes 1977 Resozialisierung als eine durch das Sozialstaatsgebot verbindlich zu erbringende Leistung definiert.¹ Der durch das Bundesverfassungsgericht bestimmte Verfassungsrang des Vollzugsziels der Resozialisierung² erwächst dem Täter aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG. „Von der Gemeinschaft aus betrachtet, verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen sozialen Entfaltung gehindert sind; dazu gehören die Gefangenen und Entlassenen.“³

Das Sozialstaatsgebot ist indessen nicht nur im Zusammenhang mit Freiheitsentzug von Bedeutung. Auch bei nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen und den damit verbundenen verpflichtenden Hilfen sollte dieses Verfassungsprinzip zur Geltung kommen, denn auch ambulante Reaktionen, obzwar sie auch der Vermeidung von Haft dienen können und insgesamt als Hilfsangebote zur Resozialisierung und weniger als strafende Sanktionen dargestellt werden, stellen einen Eingriff in die Grundrechte dar. Die Freien Träger sind sich dessen sehr bewusst, dass ihre ambulanten Maßnahmen von den Betroffenen nicht notwendig als Hilfen zur Resozialisierung verstanden werden

¹ BVerfGE 35, 235

² BVerfGE 45, 187, 238 f.

³ BVerfGE 35, 202, 236

und dies auch nicht zwingend sein müssen, da sie auf richterlichen bzw. staatsanwaltlichen Entscheidungen und Beschlüssen beruhen. Daher ist es für das Fachpersonal bei Freien Trägern von besonderer Bedeutung, dass auch ihre Angebote der Resozialisierung im Rahmen ambulanter Maßnahmen gesetzlich normiert sind. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die von den Freien Trägern geleistete Unterstützung justizfern und damit quasi freiwillig sind, sondern wie jedes justiziell begründete Handeln rechtskonform erbracht werden müssen. Ein ResOG SH schafft damit für die Freien Träger in der Straffälligenhilfe in zwei Richtungen Sicherheit: Erstens begründet es den Anspruch auf Resozialisierung für Täter und Gemeinschaft, zweitens schafft es Rechtssicherheit und Orientierung in der Umsetzung dieses Anspruchs.

Dabei werden in § 2 die Ziele eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in einer aus unserer Sicht angemessenen Reihenfolge gewürdigt, wonach dieses Gesetz durch die Resozialisierung von Täterin und Täterinnen dem Schutz der Allgemeinheit und damit der Herstellung und Wahrung des sozialen Friedens diene. Entsprechend sollen die Leistungen des Gesetzes dazu beitragen, Inhaftierungen zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen. Das Gesetz soll dabei unterstützen, dass die Verurteilten sich mit der Tat und deren Folgen auseinandersetzen, die durch ihre Straftaten entstandenen Schäden wiedergutmachen, ihre Lebenslagen verbessern, ihren Ausgrenzungen entgegenwirken und ihre sozialen Beziehungen stabilisieren können.

Der Verein „Rechtsfürsorge“ begrüßt, dass in § 7 der Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen normiert und der helfenden und betreuenden sozialarbeiterischen und therapeutische Ausrichtung in der Regel Vorrang vor kontrollierenden Anteilen der Leistungen eingeräumt wird. Damit verdeutlicht dieser Entwurf, dass eine ausschließlich am Risiko orientierte technische Kontrollen nicht zulässig ist. Sie entspricht ohnehin nicht den o.g. Entscheidungen des BVerfGE.

So wird insgesamt verdeutlicht, dass neben den Vollzugszielen der Abschreckung und der Bestrafung der Gedanke der Resozialisierung eine besondere Stärkung erfährt. Eine verantwortbare Umsetzung des Ultima- Ratio- Prinzips, verbunden mit dem Opferschutz, geht den Weg einer gegenüber den Straftätern und der Gesellschaft verantwortlichen Prinzips der Haftvermeidung und Haftverkürzung. Insoweit wird der Weg weiterhin beschritten, den Schleswig-Holstein auch in der Vergangenheit eingeschlagen und der sich insbesondere in den für Deutschland geringen Strafvollzugsziffern niedergeschlagen hat.

Aus Sicht des Vereins „Rechtsfürsorge“ erfährt in dem vorliegenden Entwurf insbesondere die Arbeit der freien Straffälligenhilfe eine besondere Beachtung. Die Leistungen dieses Teilsegments im

Umgang mit straffällig gewordenen Menschen kommen in besonderer Weise und abgegrenzt von den Aufgaben justizieller Träger zur Geltung. Der Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip ist deutlich, eine Wertschätzung der Freien Träger klar erkennbar. Auch die Koordination der Freien Träger im Rahmen der bisherigen Praxis durch den Landesverband für Straffälligenhilfe wird von unserer Seite begrüßt und trägt zu einer Stärkung der Freien Träger bei.

2.1 Zusammenfassung

Der Verein Rechtsfürsorge begrüßt die Stärkung des Resozialisierungsgedankens. Dadurch können verbindliche, rechtlich abgesicherte Strukturen zur Ermöglichung des aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleiteten Resozialisierungsgebotes ermöglicht werden, die staatlichen und freien Trägern eine rechtlich verbindliche Zusammenarbeit ermöglichen.

3.0 Zum Verhältnis freier Straffälligenhilfe und staatlicher Bewährungshilfe

Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen staatlicher Straffälligenhilfe und Freier Straffälligenhilfe erscheint heute längst nicht mehr so eindeutig, wie sie schon einmal war. Angebote der Freien Straffälligenhilfe, die auf durch das Grundgesetz und Sozialgesetzbuch garantierte soziale Hilfen auch für straffällig gewordene Menschen zielen⁴, werden häufig durch Maßnahmen ergänzt, die auch mit Kontrolle, Berichterstattung an Richter und Staatsanwälte, der Überwachung von Auflagen und Weisungen, der Durchführung von Diversionsmaßnahmen und der Vermittlung ambulanter Sanktionen verbunden sind. Damit besteht die Gefahr, dass die nichtstaatliche Soziale Arbeit mit Gefangenen und Haftentlassenen sukzessive ihre Funktion als Instrument einer inklusiven Sozialpolitik zu Gunsten einer exkludierenden Kriminalpolitik verliert. Der vorliegende Gesetzentwurf weiß um diese Problemstellung und berücksichtigt sie entsprechend, um sie zu minimieren.

Gleichwohl erscheint es uns angemessen, anhand eines Beispiels darauf hinzuweisen, dass diese Schnittstelle zwischen staatlicher Aufgabenerfüllung und freier Trägerschaft ein besonderes Augenmerk verdient. Ohne Frage ist die Zusammenarbeit mit der Justiz unabdingbarer und notwendiger Bestandteil und Voraussetzung einer gelingenden freien Straffälligenhilfe, nicht jedoch die Übernahme von genuin justiziellen und damit staatlichen Aufgaben. Aus diesem Grund hat sich der Verein Rechtsfürsorge bereits vor Jahren dazu entschieden und dies auch entsprechend vermittelt und formuliert, dass die unabdingbare und notwendige Zusammenarbeit nicht nur mit intramuraler, sondern auch mit extramuralen Diensten wie der Bewährungshilfe auf dieser Grundlage gefestigt werden sollte. Der Verein Rechtsfürsorge e.V. bildet daher keine ehrenamtlichen

⁴ Art. 20 Abs. 1 GG; SGB I § 9

Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen aus, wie es nach § 56d (5) StGB möglich ist. Um dennoch auch in diesem Feld die notwendige Kooperation zu gestalten, qualifiziert der Verein Rechtsfürsorge nicht „ehrenamtliche Bewährungshelfer*innen“, sondern „ehrenamtliche Helfer*innen in der Bewährungshilfe“. Dadurch ist gewährleistet, dass die Fallverantwortung für die Probanden bei den bei der Justiz angestellten und durch ihre sozialpädagogische Fachlichkeit besonders qualifizierten Fachkräften verbleibt und die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen bei Bedarf und in Absprache ergänzend tätig werden. So ist sichergestellt, dass die besondere Aufgabenerfüllung nach § 56d (3) StGB soweit wie möglich eingehalten werden kann. Diese besondere Aufgabenerfüllung besteht darin, dass der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin den Verurteilten nicht nur begleitend und helfend, sondern auch überwachend zur Seite steht und gegenüber den Gerichten entsprechend berichtspflichtig ist. Die mit diesem sog. „doppelten Mandat“ verbundenen Aufgaben zwischen Helfen einerseits und kontrollierender Tätigkeit andererseits sind nach unserer Auffassung zwingend an eine hohe berufliche Fachlichkeit gebunden, denn im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht sind unter Umständen tiefgreifende Eingriffe in die Grundrechte der Unterstellten erforderlich. Die damit verbundenen fachlichen Entscheidungen und besonders hohen Anforderungen an die Fallverantwortung sollten daher unbedingt in den Händen der dafür qualifizierten Fachleute verbleiben. Soweit dies gewährleistet ist, kann eine Kooperation von Ehrenamtlichen und Fachpersonal hilfreich und zielführend für die Resozialisierung sein.

3.1 Zusammenfassung

Die durch das Gesetz ermöglichten neuen Kooperationsformen werfen auch neue Abgrenzungsfragen zwischen freien und justiziellen Trägern auf, die für eine auf den Einzelfall bezogene gelingende Resozialisierung in der Durchführung bedacht werden sollten. Ein Beispiel dafür ist die Arbeit der Bewährungshilfe. Hier sollte es aus Sicht des Vereins Rechtsfürsorge zu keiner Vermischung kommen, sondern die Fallverantwortung in der Hand der hauptamtlichen Bewährungs*helferinnen verbleiben. Ehrenamtliche können auf dieser Grundlage abgegrenzte Aufgaben in Absprache mit den Bewährungshelfer*innen übernehmen.

4.0 Überlegungen zu Begriffswahl: Probanden

Entsprechende Überlegungen, die sich mit dem Verhältnis zwischen freier und justizieller Straffälligenhilfe befassen, werden von unserer Seite auch im Blick auf dem Begriff des „Probanden“ angestellt. Im Gesetz wird für die Täter und Täterinnen der Begriff des „Probanden“ für sämtliche Maßnahmen und Hilfen genannt. Dies ist im Großen und Ganzen sachlich korrekt, da auch im Rahmen von Resozialisierung, wie ausgeführt, Hilfe und Kontrolle gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies bringt der Begriff des „Probanden“ zutreffend zum Ausdruck. Das klassische Beispiel für

diese doppelte Aufgabe aus Hilfe und Kontrolle ist die eben erwähnte Bewährungshilfe. Für sie ist dieses doppelte Mandat gesetzlich normiert. In begrenzter Weise trifft dies auch auf die Tätigkeit der freien Straffälligenhilfe zu, wie bereits ausgeführt. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass der Begriff der freien Straffälligenhilfe bereits impliziert, dass straffällig gewordene Menschen im Rahmen dieses Teilsegments einer integrierten Straffälligenhilfe eben nicht den unmittelbaren staatlichen Kontrollen unterworfen sind. Insoweit wird angeregt, die Terminologie, soweit sie sich auf die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe bezieht, zu ändern und etwa den Begriff des „Klienten“ zu gebrauchen. Dieser Begriff wird im Übrigen seit Jahrzehnten von den Fachkräften in der Freien Straffälligenhilfe gebraucht.

4.1 Zusammenfassung

Soweit es sich um Personen handelt, die durch die freie Straffälligenhilfe begleitet werden, wird angeregt, den Begriff des „Probanden“ durch „Klient“ zu ersetzen.

5.0 Zusammenarbeit JVA – Freie Straffälligenhilfe

Für die Mitarbeiter in der freien Straffälligenhilfe ist es ausgesprochen bedeutsam, dass sie verbindlich davon ausgehen können, dass eine ihren in dem Gesetz formulierten Aufgaben entsprechende Ressource für die Koordination der Ehrenamtlichen sowie des hauptamtlichen Personals durch die JVA regelhaft bereitgehalten wird. Damit ist gemeint, dass von Seiten der JVA für diese subsidiär zu erbringenden Aufgaben ein bestimmtes Stundenkontingent regelhaft bereitgehalten werden sollte. So wird vermieden, dass die JVA zusätzlich neben den für sie zentralen vollzuglichen Aufgaben aus ihrer Sicht ergänzende und dann im Vollzugsalltag fehlende Ressourcen bereithalten muss. Das kann als weitere Belastung empfunden werden. Tatsächlich normiert der Gesetzentwurf jedoch eindeutig, dass die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe keine zusätzliche, sondern eine notwendige Teilaufgabe der Resozialisierung sein muss. Insoweit entspricht eine derartige konkrete Verbindlichkeit auch dem Gesetzentwurf, wonach es bei Leistungen, die von Freien Trägern erbracht werden *„der Unterstützung etwa seitens der Justizvollzugsanstalten und der für die Bewährungshilfe zuständigen Landgerichte sowie der weiteren Leistungserbringenden, bei denen Ehrenamtliche zum Einsatz kommen“*, bedarf. Eine Konkretisierung des Begriffs „Unterstützung“ scheint uns daher nicht nur im Interesse der Freien Träger, sondern auch der staatlichen Akteure hilfreich, da so gegenseitige Verhaltenssicherheit und Verbindlichkeit hergestellt werden. So wird vermieden, dass das dafür zuständige Personal der JVA und weiterer staatlicher Stellen mit unklaren Stundenkontingenten zusätzlich belastet wird.

5.1 Zusammenfassung

Personelle Zuständigkeiten in der JVA und anderer staatlicher justizieller Arbeitsfelder für die Kooperation mit Freien Trägern sollten qua Stellenplan verbindlich hinterlegt werden.

6.0 Wiedergutmachungsdienste

Der Rechtsfürsorge e.V. begrüßt die neuen Möglichkeiten, die durch die Formulierung „Wiedergutmachungsdienste“ und damit der Aufnahme von Elementen der „Restorative Justice“ entstehen. Damit wird deutlich, dass die vielfältigen Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung anerkannt und gefördert werden sollen. Das entspricht auch der internationalen und zunehmend der bundesdeutschen Fachdebatte.

Wie in der Begründung des Entwurfes ausgeführt, sind *„die Übergänge zwischen den einzelnen Verfahrensweisen (...) fließend. Wiedergutmachende Modelle beinhalten kein vorgegebenes Verfahren.“* (108) Diese Formulierung kennzeichnet zutreffend die besondere Rolle wiedergutmachender Verfahren im justiziellen Zusammenhang: Einerseits müssen diese Verfahren spezifisch, angebar und rechtlich überprüfbar und verbindlich beschlossen sein, da auch diese zweifelsfrei in besonderer Weise der Resozialisierung und dem Opferschutz dienenden Verfahren rechtlichen Bestand haben müssen. Andererseits sind menschliche Bezüge derartig vielfältig und unterschiedlich, dass die dafür zuständigen Fachkräfte Ermessens- und Möglichkeitsspielräume benötigen, um sinnvoll im Sinne der Resozialisierung und des Opferschutzes tätig werden zu können. Wir halten es daher für sinnvoll und zielführend, dass die bisherigen TOA- Stellen etc. fachlich weiterentwickelt werden und insoweit hier ein besonderes Bewusstsein für diese auch prekäre Rolle von Wiedergutmachungsdiensten im Rahmen eines hoch formalisierten Systems justizieller strafrechtlicher Kontrolle entsteht. Zugleich können damit die vielfältigen Möglichkeiten der Wiedergutmachungsdienste verdeutlicht werden, die beispielsweise zu weit mehr fähig sind als der Überwachung der zwischen den Parteien geschlossenen Geldzahlungen, deren Vereinbarungseinhaltung im Nachgang der Kontrollfunktion der TOA-Stelle unterliegt. Das ist notwendiger Teil der TOA-Tätigkeit ist, da hierzu nur der Mediator das einzuschätzende Wissen aller Parteien hat, um bei möglichem Zahlungsverzug die Staatsanwaltschaft informieren zu können, aber sicher nur ein Teil dieser anspruchsvollen Aufgabe. Der Gesetzentwurf fasst dieses Arbeitsfeld unter dem Begriff „Wiedergutmachungsdienste“ weiter.

Indem den Wiedergutmachungsdiensten ein verbindlicher Platz im ReOG SH eingeräumt wird, kann der Resozialisierungsgedanke unter Einbeziehung der Bürgergesellschaft bei gleichzeitiger Wahrung strenger rechtlicher Normen weiter gestärkt werden. Der Verein Rechtsfürsorge begrüßt dies sehr.

6.1 Zusammenfassung

Die organisatorische und fachliche Erweiterung bisheriger außergerichtlicher sowie von Gerichten und Staatsanwaltschaften bestimmter Ausgleichsverfahren hin zu einem klar benannten und damit hervorgehobenen Wiedergutmachungsdienst wird vom Verein Rechtsfürsorge begrüßt. Gleichzeitig

muss darauf geachtet werden, dass in diesem prinzipiell offenen und weiten Arbeitsfeld strenge rechtliche Maßstäbe beachtet werden.

7.0 Neuordnung der IBS im Rahmen des ResOG

Seit 1994 bietet der Verein Rechtsfürsorge e.V. Lübeck für von Haftstrafen betroffenen Menschen Hilfen im Rahmen der IBS – Integrierte Beratungsstelle – an. Hauptinhalt ist die Beratung vor und nach der Haftentlassung, damit eine Resozialisierung nach der Haftentlassung und zukünftige Straffreiheit gelingen kann. Dieser Aufgabe sind auch weitere Träger in Schleswig- Holstein verpflichtet. Die IBS werden aktuell vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) gefördert. Die Träger sind angehalten, Eigenmittel einzubringen.

Die von den Trägern wahrgenommenen Aufgaben der Integrierten Beratungsstellen innerhalb des Vollzugs orientieren sich an § 59 (Vorbereitung der Entlassung) LStVollzG SH vom 21. Juli 2016. Hier ist in Abs. 2 normiert: *„Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.“* Abs. 2. ergänzt: *„Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.“*

Im Laufe der Jahre hat sich die IBS zu einer bedarfsorientierten Schnittstellenberatung entwickelt. Systemisch gedacht und gehandelt, müssen in der Regel unterschiedliche Bedarfe gedeckt werden, die im Beratungsprozess auftauchen. Inhaltlich werden u.a. die Themenbereiche Arbeit, Wohnen, Finanzen, Suchtproblematik und Sozialkontakte angesprochen.

IBS ist ein staatlicherseits vorgehaltenes und von den Trägern subsidiär zu erbringendes Angebot, auf das die Inhaftierten einen Rechtsanspruch haben, dessen Verwirklichung jedoch in ihrem eigenen Ermessen steht. Es handelt sich insoweit um ein freiwilliges Angebot, auf das die Inhaftierten allerdings regelhaft hinzuweisen sind. Dieser Grundsatz der freiwilligen Annahme und des Zustimmungsvorbehaltes der Gefangenen sollte, wie im Entwurf vorgesehen, bei allen etwaigen strukturellen Verankerungen, Aufgabenverteilungen und Ablaufgestaltungen Beachtung finden. Grundsätzlich begrüßt der Verein Rechtsfürsorge die organisatorische Vereinheitlichung und das verbindliche Vorhalten der IBS bei gleichzeitiger Gewährleistung der Freiwilligkeit dieses Angebotes. Hierdurch wird eine bessere Verzahnung der intramuralen und extramuralen Prozesse der

Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge ermöglicht und die Aufgabenteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern klar definiert. Zum anderen werden Zuständigkeiten klarer definiert. Zudem kann das Angebot der Nachsorge durch die angestrebte personelle Aufstockung stärker in den Fokus genommen werden.

7.1 Zusammenfassung

Die organisatorische Verstärkung einer Entlassungsvorbereitung für alle Inhaftierten durch freie Träger der Straffälligenhilfe in Absprache mit der JVA und externen staatlichen Trägern wird begrüßt.